

1935. P58

PATENT

Wieder

die Sandwercks- Weißbräuche.

1732.

BA 583



W E I M A N

gedruckt mit Wumbachischen Schriften.

Von Gottes Gnaden,

Wir Ernst August,

Herzog zu Sachsen, Rüllich, Sleve
und Berg, auch Engern und Westphalen,

Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefür-
steter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ra-
vensberg, Herr zu Ravenstein, der Röm. Käyserl.

Majestät würcklicher General-Feld-Marschall

Lieutenant, &c.

Süßen hiermit Unsern Prälaten
Grafen und Herren, denen von der Rit-
terschaft und Adel, Beambten, Stadt-
Räthen und andern Gerichts- Herren,
wie auch Richtern, Schultheissen, Heimbürgen und
insgemein Unsern Unterthanen hiermit zu wissen,
welchergestalt Thro Römische Käyserliche Majestät
wegen derer bey denen Handwercks-Zünfften einge-
schlichenen Mißbräuche und deren Abstellung aus
Reichs-Väterlicher Vorsorge folgendes Patent an
sämbtliche Cräyße emaniren lassen:

Wir Carl der Sechste, von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien, Arragon, Legion, beeder Sicilien, zu Hierusalem, Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Navarra, Granaten, Toledo, Balenz, Gallicien, Majorica, Sevilien, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcien, Giennis, Algarbien, Algeziern, Gibraltar, der Canarischen und Indianischen Inseln und Terræ Firmæ, des Oceanischen Meers, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Mänland, zu Steyer, zu Lärndten, zu Crain, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Calabrien, zu Athen, zu Neopatrien, Fürst zu Schwaben, zu Catalonien und Asturien, Marggraf des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Befürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfürd, zu Kyburg, zu Görz, zu Arthois, Landgraf im Elsaß, Marggraf zu Oristani, Graf zu Goziani, zu Namur, zu Rosillion und Ceritania, Herz auf der Windischen Marck, zu Portenau, zu Biscaya, und Molins, zu Salins, zu Tripoli, und zu Mechlen. Entbiethen N. allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prælaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, sodann allen und jeden Unseren und des Reichs Kriegs-Generalen, Hoh- und Niedrigen, Officirern und gemeinen Soldaten, zu Ross und Fuß, wie die Nahmen haben, was Würden, Stand oder Wesens die seynd, denen dieser Unser Kaiserlicher offener Brief, oder glaubwürdige Abschrift davon, zu sehen oder zu lesen fürkommen wird, Unsere Freundschaft, Gnade und alles Gutes, und thuen euch hiemit zu wissen: Nachdem vorgekommen, daß, obzwar in verschiedenen Reichs-Abschieden, insonderheit aber der eingerichteten Reformation guter Polices, im Jahr 1530. Tit. 39. Item 1548. Tit. 36. & 37. sodann 1577. Tit. 37. & 38. wegen Abstellung derer, bey denen Handwerckern insgemein, sowohl als absonderlich mit denen Handwercks-Knechten, Söhnen, Gesellen, und Lehr-Knaben eingerissenen Mißbräuchen, allbereits gar heilsame Fürsorge geschehen, solchem aber nicht allerdings nachgelebet worden, auch nach und nach deren mehr andere bey vorgemeldten Handwerckern eingeschlichen; Als ist vor nöthig

erach-

erachtet worden, obgedachte Satzungen, und, was wegen der Handwercker im jüngsten Reichs-Abschied de Anno 1654. §. Wie nun solches von denen Causis Mandatorum & simplicis quærelæ &c. 106. verordnet, nicht allein zu erneuern, sondern folgendergestalt zu verbessern und zu vermehren.

I.

Sollen im Heil. Röm. Reich die Handwercker unter sich keine Zusammenkünffte, ohne Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit, welcher bevorstehet, darzu jemand in ihrem Rahmen nach Gutbefinden, zu deputiren, anzustellen, Macht haben, auch an keinem Ort einige Handwercks-Articul, Gebräuche und Gewohnheiten passiret werden, sie seyen dann entweder von der Landes- oder wenigst jedes Orts darzu berechtigten Obrigkeit (wie dann jedem Reichs-Stande ohnedem nach Belegenheit der Zeit, der Läuften und Umständen, Krafft besitzender Regalien, alle Landes-Herrliche Gewalt, und in Ansehung derselben, die Aenderung und Verbesserung der Innungs-Briefe, in ihrem Gebieth allewege vorbehalten bleibet,) nach vorgängiger genugsamer Erweg- und Einrichtung, nach der Sachen gegenwärtigen Zustand, confirmiret und bekräftiget. Hingegen alle diejenige, welche von denen Handwercks-Leuthen, Meister und Gesellen allein für sich, und ohne nurgedachter Obrigkeiten Erlaubnuß, Approbation, und Confirmation, aufgerichtet worden, oder ins künfftige aufgerichtet und eingeführet werden möchten, null, nichtig, ungültig und unkräftig seyn. Wann auch dieselbe im Heil. Röm. Reich, es sey wo es wolte, sich mit Einführung eigenwilliger Gebräuche hierwieder vergreifen, auch, auf Obrigkeitliche Ahndung, davon nicht abstehen würden; Sollen selbige, nach gebührend beschehener Obrigkeitlicher Erkantnuß, wegen solcher Ubertretung und Ungehorsams, in dem Heil. Röm. Reich auf ihren Handwerckern an keinem Ort passiret, sondern von jedermänniglich vor Handwercks- unfähig und untüchtig gehalten, auch, wenn sie ausgetreten, ad valvas Curiarum, oder andern öffentlichen Orten, angeschlagen und aufgetrieben werden, so lang und so viel, biß sie solchen ihren Verbrechen- und Unfugs-wegen, Obrigkeitlich abgestraffet, und publicâ autoritate zu ihrem Handwercke wiederum admittiret worden. Mit welcher Straffe auch gegen diejenigen Meister und Gesellen, so dergleichen Ubertreter, hindangesezet berührter ihnen kund gethaner

Obrigkeithlichen Erkäntnuß, für tüchtig und Handwercks-fähig halten, und zu Treibung des Handwercks beförderlich seyn wolten, zu verfahren.

II.

Umit nun bey solchen Handwercks-schädlichen Mißbräuchen auch das bißhero fast gemein und zur Gewohnheit wordene Austreiben der Gesellen, wie auch derselben ohnvernünftiges Aufstehen und Austreten, ins künfftige gänzlich hinweg falle, und hierdurch die Wurzel alles bey denen Handwerckern eingerissenen Unwesens, aus dem Grund gehoben werde; So wird hiermit eines mit dem andern bey denen in dieser erneuert- und verbesserten Ordnung ausgedruckten Straffen, gänzlich verbothen und abgeschaffet, denen Meistern aber gleichwohl ein vernünftiger und heilsamer Zwang gelassen, also und dergestalt, daß bey allen und jeden Handwerckern und Zünfften, wie die Rahmen haben mögen, ein jeder Lehr-Junge, so aufgedungen wird, seinen Geburths-Brief oder andere gültige Uhrkund seines Herkommens, an dem Orth, wo er in die Lehre tritt, in die Meister-Lade legen, und, wenn er losgesprochen worden, den erhaltenen Lehr-Brief ebenfalls, also beydes in originali, ermeldter Meister-Lade zur Verwahrung geben, auch so lange, biß er sich an einem gewissen Ort, aus welchem er, seines Vorhabens wegen, beglaubte Nachricht, unter dem dasigen Obrigkeits- und Handwercks-Siegel mitbringen muß, würcklich setzen, und Meister werden will, daselbst lassen, das Handwerck hingegen ihm zu seinem Fortkommen auf der Wanderschaft, wenn er dieselbe antreten und sich anderer Orten um Arbeit bemühen will, beglaubte Abschrift, jedoch ein- für allemahl, bey Vermeidung ohn- ausbleibender Straffe, nicht mehr als eine einzige, (es sey denn, daß er der erstern wahren und unverschuldeten Verlust hinlänglich erweise, und mithin um eine neue geziemend bitte,) unter dem Handwercks-Siegel und der Ober-Meister Unterschrift, von diesem seinem eingelegten Geburths- und Lehr-Brief, oder, statt jenes, obbemerkter anderer gültiger Uhrkunden, gegen Erlegung ohngefehr, und nachdem die Sachen weitläufftig, 30. biß höchstens 45. Kreuzer Schreib-Gebühren, ausantworten, sodann, ohne weiteres Entgeld, ein gedrucktes Attestat nach diesem

Formular:

Sir geschworne Vor- und andere Meister des Handwercks derer N. in der Stadt N. bescheinigen, daß gegenwärtiger Gesell, Nahmen N. von N. gebürtig, so = Jahr alt, und von Statur = auch = Haaren ist, bey uns allhier = Jahr, = Wochen in Arbeit gestanden, und sich solche Zeit über treu, fleißig, still, friedsam und ehrlich, wie einem jeglichen Handwercks-Purschen gebühret, verhalten hat; Welches wir also attestiren, und deshalben unsere sämmtliche Mit-Meister, diesen Gesellen nach Handwercks-Gebrauch überall zu fördern, geziemend ersuchen wollen. N. den =

(L. S.) N. Ober-Meister.

(L. S.) N. Ober-Meister.

(L. S.) N. als Meister, wo obiger Gesell in Diensten gestanden.

seines Verhaltens wegen ertheilen solle. Mit welchem also der Geselle seine Wanderschaft fortsetzet, und sich in der Stadt, wo er Arbeit sucht, bey dem Handwerck meldet, auf dessen Vorweisung ihn alle Meister, so Gesellen brauchen, unweigerlich zu fördern, schuldig und verbunden seyn. Wann ihm nun an dem eingewanderten Ort Arbeit versprochen wird, muß er alsobald, da er selbige antritt, seine unter dem Handwercks-Siegel mitgebrachte Abschriften vom Geburtss- und Lehr-Briefe, oder Urkund, ingleichen das erhaltene Handwercks-Attestat, in dasige Meister-Lade zur Verwahrung niederlegen, und so lange, bis er von dar wieder wegzuwandern gesonnen, darinnen lassen. Gedencckt dann ein solcher Gesell von diesem Ort, wo er zuletzt in Arbeit gestanden, sich abermahls weiters zu wenden, solle er seine vorhabende Abreise seinem Meister wenigst acht Tage, (wo nicht bey manchen Professionen, als zum Exempel, Barbierern und Buchdruckern, ohne dieß eine mehrere, wohl gar viertel- und halb-jährige Zeit, hergebracht,) vorhero andeuten, sodann in alle Wege alle Anforderung, so die Obrigkeit, oder sonst jemand daselbst an ihm haben möchte, richtig machen, und ausführen, die Meister auch dabey, ob die Entlassung etwa eines begangenen noch nicht kundbaren Verbrechens halber begehret werde? Achtung zu geben, und solches der Obrigkeit anzuzeigen schuldig, wiedrigenfalls nach Beschaffenheit gebrachter Connivenz mit geziemender Straffe angesehen zu werden, gewärtig seyn. Dem Gesellen aber soll auf diesen Fall seine Kundschaft und Attestat keinesweges ausgefolget, vielmehr so ein- als anderes, bis er sich der angeschuldigten Begünstigung oder Forderung

entbrochen, verkümmert, mithin derselbe, biß zu Austrag der Sachen, an Orth und Stelle zu bleiben, angehalten werden. Und weil auch öftters bey Abstraffung dergleichen Beschuldigten, die Handwercke, da ihnen in ihren confirmirten Innungs- Articulen, aus bewegenden Ursachen, einige Orth zu bestraffen nachgelassen, dabey allzusehr zu excediren pflegen; So solle hinführo weder denen Meistern, noch vielweniger Gesellen, einen Angeschuldigten vor sich allein seine Rundschaft und Attestat zu verkümmern, oder denselben zu bestraffen, nachgelassen, sondern dieselben allemahl die vorgefallene Begünstigung sowohl bey denen Ober-Meistern und Beambten, oder bey denen zu Handwercks- Sachen Obrigkeitlich-Verordneten, anzumelden, und diese zusammen die Sache zu untersuchen, forthin in aller Kürze, sonder ohnnothigen Aufwand, abzuthun, der Ober-Meister und Beambte, oder zur Handwercks-Sache Verordnete, auch dergleichen Dinge ohne Entgeld zu entscheiden verbunden; Allenfalls aber, und da die Sache von mehreren Nachdencken und Wichtigkeit wäre, denn daß sie durch eine geringe Handwercks-Straffe von ohngefähr 1. biß 2. Gulden Rheinisch süglich zu verbüßen stehet, oder sonsten besorgliche Sviten androhet, für sich nicht zu judiciren, sondern bey der ordentlichen des Orts Obrigkeit, Verhalten sich zu erhohlen, hiermit ernstlich angewiesen seyn. Hat im Gegentheil der Gesell in allen Stücken wohl und untadelich sich aufgeführt, und will nach vorbesagter massen erfolgter bescheidener Aufkündigung, auch allenfalls gepfogener Richtigkeit, alsdenn weiter wandern, so werden ihm seine eingelegte Geburths- oder Herkommens- und Auslernungs-Urkunden, sammt mitgebrachtem Attestat, nicht allein wieder zugestellet, sondern es hat ihm auch das Handwerck desselben letztern Orts, ein neues Attestat seines Wohlverhaltens in obbemeldter Form, gegen ohngefähr und höchstens 15. Kreuzer Gebühren, ohnweigerlich zu ertheilen, auf das nechst-vorhergehende ältere aber, (als welches ad effectum des Fortwanderns schlechterdinges für ungültig, entkräftet und erloschen zu achten ist, und nur in so weit dem Gesellen gelassen werden kan, als er es etwa zu seiner eigenen Nachricht und Vergnügen aufheben will) eben dazu N. sub dato *** er ein neues erhalten, kürzlich zu verzeichnen. Geschicht es übrigens, daß einem Gesellen an dem eingewanderten Orte keine Arbeit gegeben wird, so sollen die dasige Ober-Meister des Handwercks auf sein mitgebrachtes und vorgereichtes jüngstes Attestat, ohne Entgeld, notiren:

Was maßen zwar Umfrage gehalten worden, jedoch kein Meister gewesen, der einen Gesellen gebraucht hätte, und selbiger also weiter wandern müssen.

Welcher Gesell dagegen mit dergleichen Abschriften des Geburtss- und Lehr-Briefs, oder Urkunden, unter dem Handwercks-Siegel, und mit vorher beschriebenen Handwercks-Attestat, (es wäre denn, respectu dieses letztern, daß er eines würcklich gehabt, zufälliger Weise aber darum gekommen, als welches, sattsam erwiesenen- oder endlich erhärteten Falls, allein die Obrigkeit des Orts, wo er diesen Verlust am ersten angezeigt, und inzwischen daselbst sich aufhält, durch Zuschreiben an die Obrigkeit des Orts, wo das jüngste Attestat ausgestellt gewesen, daferne zumahl der Gesell dahin persönlich zurück zu kehren ohnvermögend ist, des verlohrenen anderweite Expedition zu bewürcken hätte,) nicht versehen ist, demselben soll von keinem Meister, unter was Prætext es auch nur immer seyn möchte, bey 10. Thlr. Straffe, Arbeit gegeben, noch solcher auf dem Handwerck gefördert, oder ihm das Geschenk gehalten, oder sonst eine andere Handwercks-Gutthat erwiesen werden. Vielmehr, dafern, nach ergangenen und verkündigten diesem und obigen Verboth, sich nichts destoweniger ein oder anderer Geselle, welchem, übeln Verhaltens wegen, vorstehender maßen seine in die Lade gelegte Kundschaft vorbehalten worden, oder noch vorbehalten würde, zu schimpffen und aufzutreiben, mithin an dem Handwercke, daß ihm die Kundschaft verkümmert hätte, zu rächen sich unterstünde, derselbe soll, nicht allein, auf davon beschehene, insonderheit denen Meistern, bey willkührlicher Straffe, schleunig obliegende, Anzeige, oder des Orts Obrigkeit, wo er aufgetrieben, Requisition, im ganzen Römischen Reich von jeglicher Obrigkeit, als ein Frebler und Aufwiegler, ohnverzüglich zur Haßst gebracht, und sein Schimpffen und Schmähen, jedoch, bey verspührender ernstlicher Besserung, mit Vorbehalt seiner Ehren, zu revociren, und an dem Ort, wo es geschehen, es wissend zu machen, angehalten, sondern auch, nach Befinden, mit Gefängniß-Zuchthaus oder Bestungs-Bau-Straffe, belegt werden. Begebe er sich aber vielleicht mit der Flucht in frembde Lande, und es wäre bey auswärtigen Potenzen dessen Auslieferung nicht zu erlangen, ist von demjenigen Magistrat, wo er aufgetrieben, an seinen Geburtss-Ort zu schreiben, und bey denen Gerichten daselbst ihm, sowohl sein bereits erlangtes Vermögen, als zu hoffen habende Erbschaft, zu verkümmern, auch da er Ausländisch wäre, und nichts zu verlihren hätte, derselbe auf vorgängi-

gängigen an die Landes-Herrschaft erstatteten Bericht, für infam zu erklären, und sein Nahme an den Galgen zu schlagen.

III.

SAnn ein Handwercks-Gesell sein Handwerck an einem Ort, nach denen daselbst üblich-Obrigkeitlich-bestätigten Handwercks-Ordnung-Satzungen und Gewohnheiten, und zumahlen bey einem ehrlichen, von des Orts-Obrigkeit approbirten Meister, erlernet, sollen dergleichen Handwercks-Gesellen, auch anderer Orten, wann schon daselbsten andere Gebräuche und Handwercks-Ordnungen wären, oder weniger oder mehr Lehr-Jahre erfordert würden, allenthalben, und ohne daß man sie weiter, bißhero hin und wieder angemerckten Erkühnen nach, auch nur im geringsten dafür erst abzustraffen begehret, für redlich und tüchtig passiret, und dießfalls kein Unterschied gemachet werden.

IV.

Dennach auch allbereits in der Policy-Ordnung de Anno 1548. Tit. 37. und 1577. Tit. 38. wegen gewisser Personen versehen, daß deren Kinder von den Gassen, Aemtern, Gilden, Innungen, Zünfften und Handwerckern nicht ausgeschlossen werden sollen; Als hat es dabey allerdings sein festes Bewenden, und sollen berührte Constitutiones künfftig durchgehends genau befolget, nicht weniger auf die Kinder derer Land-Gerichts- und Stadt-Knechte, wie auch derer Gerichts-Frohn, Thurn-Holz- und Feld-Führer, Todten-Gräber, Nacht-Wächter, Bettel-Boigten, Gassen-Rehrer, Bachstecher, Schäfer und dergleichen, in Summa: keine Profession und Handthierung, dann bloß die Schinder allein, biß auf deren 2te Generation, in so ferne allenfals die erstere eine andere ehrliche Lebens-Arth erwählet, und darinn mit denen Ihrigen wenigst 30. Jahr lang continuiret hätte, ausgenommen, verstanden, und bey denen Handwerckern unweigerlich zugelassen werden.

V.

SAnn sich ja zutrüge, daß ein Meister oder Geselle etwas unredliches und dem Handwerck nachtheiliges begangen zu haben, bezüchtiget würde, soll dennoch weder ein Meister den andern, noch ein Geselle den andern, noch ein Meister den Gesellen, noch ein Gesell den Meister, geschweige diese und jene in der mehrern und gegen

gen die mehrere Zahl deshalb, es sey mündlich, es sey schriftlich, zu schelten, zu schimpfen, und zu schmähen, vielweniger gar auf- und umzutretben (sintemahl alles Auf- und Umtreiben, ausser, welches von der Obrigkeit beschiehet, schon oben §. 2^{do} scharff verbothen, und nochmahl, sonder die geringste Ausnahme, hier verbothen wird,) sich unterfangen, sondern an dem Weg Rechtens, und richterlicher Hülffe oder Einsicht sich gänzlich begnügen lassen, mithin die Sache bey der Obrigkeit anzeigen, und deren Untersuchung, Erkäntnuß und Ausspruch gedultig und ruhig erwarten, dergestalt, daß, biß zur Rechtskräftigen Decision, kein Meister und kein Gesell für gescholten, unredlich und Handwercks- unfähig gehalten werde, sondern die übrigen Meister und Gesellen respective bey und neben ihm ohnweigerlichst zu arbeiten, schuldig seyn und bleiben. Welcher Meister und Gesell hingegen deßen sich selbst unterstünde, einen angeschuldigten, in Treibung seines Handwercks hinderlich zu fallen, der, und dieselbe seynd als unredlich zu achten, und, vermittelst vorläuffiger summarischer Obrigkeitlicher Erkäntnuß, von der Handwercks- Arbeit provisorie zu suspendiren, also, daß was sie andern, nach ihrer Halsstarrigkeit und unverschämten Richten zgedacht, ihnen wiederfahre, so lang, biß die angegebene Injurie, oder anderweitiges, des ersten Beschuldigten Verbrechen rechtlich erörtert, oder die Sach gürtlich beygelegt worden. Wolten ingleichen ein oder mehrere Meister oder Gesellen diesen und jenen Jungen aus diesen und jenen Ursachen zum Handwerck nicht zu- oder in bereits angetretener Lehre nicht fortfahren lassen, und es würde darüber bey der Obrigkeit geklaget, müssen sie auch dießfals Red und Antwort geben, und Obrigkeitlichen Erkäntnuß und Ausspruch gehorsamlich nachkommen. Von denen Meistern will man übrigens ohne dieß nicht vermuthen, daß sie gegen geleistete Bürger- oder andere Unterthanen Pflichten, wieder ihre Obrigkeit einen Aufstand oder Rebellion zu erregen, sich erfrechen solten, ausser dem an hinlänglichen Zwang und Straff- Mitteln es keiner Obrigkeit fehlen würde. Wosferne aber, bißheriger Erfahrung nach, die Gesellen unter irgends einigen Prætext sich weiter gelüsten ließen, einen Aufstand zu machen, folglich sich zusamen rottiren, und, entweder, an Ort und Stelle noch bleibende, gleichwohl, biß ihnen in dieser und jener vermeintlichen Prætension oder Beschwerde gefüget werde, keine Arbeit vorher zu thun, oder selbst Hauffen- weiß auszutreten, und was dahin einschlagenden rebellischen Unfugs mehr wäre,

Dergleichen grosse Frevler und Weissethäter sollen nicht allein, wie oben §. 2^{do} schon erwehnet, mit Gefängniß, Zuchthaus, Bestungsbau, und Galeeren: Straff beleet, sondern auch, nach Beschaffenheit der Umstände und hochgetriebener Renitenz, nicht minder würcklich verursachten Unheils, am Leben gestrafft werden. Und wenn ein jedes Orts, oder wohl gar diese und jene Landes: Obrigkeit sie alleine zu überwältigen nicht vermag, wird sie die benachbarten, ingleichen die Grentz: Ausschreib: Aemter, oder Grentz: Obristen dießfalls bey Zeiten um Hülffe anzuruffen wissen. Sothane benachbarte und Grentz: Ausschreib: Aemter, oder Grentz: Obristen aber wären solche Hülffe hinlänglich zu leisten, auch besonders die ausgetretene Gesellen zur Verhafft zu bringen, und entweder der beleidigten Obrigkeit zurück zu lieffern, oder sie wenigst selbst behörig zu bestraffen, verbunden. Es soll auch an keinem Ort im Reich, dahin dergleichen muthwillig aufstehende oder austretende Handwercks: Pusch ihre Zuflucht nehmen möchten, denenselben weder in Wirthshäusern, noch sonst einiger Unterschleiff gegeben, vielweniger ein Aufenthalt gestattet, oder sie mit Speiß und Trancck versehen, und nicht allein gegen die frevelende Handwercks: Pusch selbst, sondern auch gegen die Heeler, als Mit: Helffer derer Aufrührigen, mit obigen Straffen ohnnachlässlich verfahren werden.

VI.

Sind demnach der mehrfache Unterscheid der Handwercks: Haupt: und Neben: Laden grosse Confusion und Trennung verursachet, also, daß ein Handwerk an einem Ort redlicher als an dem andern seye, und die Gesellen an sich ziehe, und wer sich bey solcher Laden nicht einschreiben läffet, oder abfindet, für unredlich in Lernung und Meisterschafft geachtet, mithin bald da bald dort an der Arbeit gehindert werden wolle. Als werden alle und jede solche Haupt: Laden, oder sogenannte Haupt: Hütten, hiermit und in Krafft dieses, gänzlich vernichtet, aufgehoben und abgethan. Auch alle hier und dar mißbräuchlich: aufgebrachte Provocationes auf Handwercks: Erkänntniß aus dreyer Herren Landen, verbothen. Vielmehr aber denen Landes: Herrschafften überlassen, in ihren Landen Zünffte und Laden einzurichten, diesen die Geseze alleine vorzuschreiben, die Widerspenstige nach Befinden zu straffen, und die vorkommende Handwercks: Differentien, ohne Communication mit andern Ständen oder Städten (ausser, sie findeten solche für sich

sich nöthig zu seyn) abzuthun und zu verbeseiden. Wogegen kein Stand des andern aufstehende Meister und Gesellen an- und aufnehmen, oder schützen, diese aber im ganzen Römischen Reich sofort von jedermänniglich für Handwercks- unfähig und untüchtig gehalten werden sollen. Diesemnach wird verordnet, daß in Zukunft eines Landes oder Ortes Lade, so gut und gültig als die andere zu achten sey; Folglich so wenig unter diesen ehemahligen Haupt-Laden, dann nirgends einigen Prætext, eines des andern Orts Handwercker, besonders etwa gar aus verschiedenen Territoriis, von sich fordern, oder ob auch schon ein oder andere Cognition ihm freywillig angesonnen würde, derselben und des Verbrechens Bestrafung im geringsten sich anmassen, jedoch denen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen an ihren dieserhalb erhaltenen Privilegien, oder sonsten wohlhergebrachten Juribus ohnnachtheilig.

Demnach auch fast nicht abzusehen ist, was die Handwercker von verschiedenen Orten, ja gar Territoriis, unter sich zu correspondiren haben, sondern diese Correspondenz zwischen denen Handwerckern ebender gänzlich cessiren könnte; Wenn jedoch ja Fälle sich ereignen, da das Zuschreiben nöthig scheint, mögen die Briefe anders nicht, dann durch jeden Orts Obrigkeit, nach zuvor erwogenen ihren Inhalt, und zu dessen Beweis beygesetzter Signatur, bestellet werden, so, daß auffer dem, bey Vermendung 20. Thlr. Straffe, weder ein Handwerck an das andere schreibe, noch ein Handwerck des andern Briefe annehme, erbreche, und beantworte. Auf ganz keine Weise aber dürffen Meister und Gesellen in Particulari in Handwercks- mithin allensfalls vor die ganze ihres Orts Lade gehörigen Angelegenheiten, miteinander correspondiren. Zu welchem Ende dann der mit dem Brüderschafts-Siegel vorgenommene Mißbrauch von denen Gesellen allerdings abzustellen, und, da sie ohnedies keine Brüderschaft ausmachen können, ihnen auch kein Siegel zu gestatten, vielmehr, wo sie sich dessen bisanhero angemasset, solches ihnen abzufordern, und in die Meister-Lade verwahrlich benzulegen wäre.

Wie dann auch alle Abschickungen derer Meister und Gesellen an die Zünffte anderer Orten, so ohne speciale und hierzu eigenes schriftlich-beuhrkundete Erlaubnuß der Obrigkeit, unternommen werden wolten, gleichfalls bey empfindlicher Abndung untersaget werden.

Dergleichen, und weilien man befunden, daß mehrmahlen bey dem Aufdingen und Ledigzehlung der Lehr-Jungen, wie auch bey dem Schencken der Handwercks-Gesellen, als welche bey theils Handwerckern mit keinem freywilligen Geschenck zu frieden, sondern nach ihrem Gefallen mit kostbaren und gewissen Speisen von denen Meistern versehen seyn wollen; Sodann bey der Meister- und Gesellen-Auflags-Geldern und Bestrafungen, und in andere Wege grosse und beschwehrliche Uebermaß gebrauchet werden; Als sollen dergleichen Excesse gänzlich abgeschaffet seyn, die ohnentbehrliche Aufding- Lehr- und Loßsprechungs- nicht minder Meister-Rechts-Kosten, aller Orten von der Obrigkeit, so viel möglich, auf ein gewisses gesetzt, und zu jedermans Nachricht publiciret, die Ubertretere auch auf einkommende Klagen alles Ernsts gestraffet werden, der mannigfaltige Unterschied hingegen zwischen geschenckten und ungeschenckten Handwerckern, zumahl was dieser bißhero eingebildecete bessere Ehre und Redlichkeit belanget, krafft dieses völig hinweg fallen, auch ein jeder wandernder Geselle zum Geschencke, wo solches hergebracht, an einem Ort mehr nicht dann höchstens 4. biß 5. gute Groschen, oder 15. biß 20. Kreuzer Rheinisch, es sey nun gleich baar, oder, statt dessen, an Essen und Trincken, auf der Herberge bekommen, hingegen des Bettelns vor den Thüren sich gänzlich enthalten. Wann aber ein Gesell, als deren viele nur des Geschencks halber von einem Ort zum andern lauffen, eine angebotene Arbeit anzunehmen, verweigern sollte, wäre ihm das Geschenck nicht zu halten.

VIII.

Es sollen auch einige Straffen von geschenckten oder nicht geschenckten Handwercks-Meistern, Söhnen und Gesellen nicht mehr fürgenommen, gehalten und gebrauchet werden, als so weit ihnen dieselbe, krafft ertheilten und nach publicirten diesen neuen Reichs-Gesetzen, je eher je besser zu revidirenden Innungs-Briefsen, oder Handwercks-Ordnungen, mit Specificirung der Fälle, des Quanti der Straffen, (auch, daß gleichwohl jederzeit der Obrigkeitliche zum Handwerck Verordnete darum wisse,) von der Obrigkeit zugelassen werden.

So gehen die Handwercker mannichmahl so genau, daß sie die Lehr-Jungen, denen an ihren Lehr-Jahren etwa wenig Tage oder Stunden abgehen, zu dem Gesellen-Stand nicht wollen kommen lassen. Item haben sie bey deren Loßzehlung allerhand seltsame, theils lächerliche, theils ärgerliche und unehrbarliche Gebräuche, als: Hoblen, Schleiffen, Predigen, Tauffen, wie sie es heissen, ungewöhnliche Kleider anlegen, auf der Gassen herum führen, oder herum schicken, und dergleichen. Ingleichen so halten sie auch auf ihren Handwercks-Grüssen läppische Redens-Art, und andere dergleichen ungereimte Dinge, so scharff, daß derjenige, welcher etwan in Ablegung oder Erzehlung derselbigen, nur ein Wort oder Jota fehlet, sich alsbald einer gewissen Geld-Straffe untergeben, weiter wandern, oder wohl öftters einen fernen Weg zurück lauffen, und von dem Ort, wo er herkommen, den Gruß anders hohlen muß. Weniger nicht thun die Handwercker in denen Geburths-Briefen und andern Kundschaften sich gewisser Formalien, worinnen theils unvernünfftige und überflüssige, theils denen Rechten und Reichs-Constitutionen zuwider-lauffende Clausula einkommen, als in specie, daß desjenigen, welcher sothane Kundschaft vorzuzeigen hat, Eltern bey ihrer Hochzeit öffentlich zur Kirchen und Strassen geführt worden, und was dergleichen mehr ist, gebrauchen, ja wohl gar in Obrigkeitlichen Loß- und Geburths-Briefen erfordern; Über dieses sich auch befindet, daß die Handwercks-Gesellen gemeinlich des Montags und sonst, ausser denen ordentlichen Feyer-Tagen, sich der Arbeit eigenmächtig entziehen, welche, und alle andere dergleichen ohnvernünfftige, in dieser Ordnung benahmste und unbenahmste Mißbräuche und Ungebühr, von denen Obrigkeiten ebenmäßig abgeschafft, und denen Handwerckern hierinnfalls, sonderlich das denen Handwercks-Purschen nicht gebührende De-gen-tragen, bey dessen Verlust, auch anderer scharffen Ahndung, in denen Städten nicht gestattet werden sollen. Absonderlich fällt nunmehr der sogenannte Handwercks-Gruß, als bey dem §. 2. verordneten Attestat, so ein jeder wandernder Gesell mitbringen muß, desto ohnnothiger und überflüssig, gänzlich hinweg. Und wird hiermit folglich auch der, zum Exempel, in dem Maurer-Handwerck daher rührende Unterschied zwischen Grüssen und Brief-trägern völlig aufgehoben, abgeschafft und verboten. Wenn auch ein Gesell, welcher sein Handwerck einmahl redlich erlernt,

ausser demselben auf kurze oder lange Zeit sein Brod und Fortkommen suchet, und zu dieser und jener Herrschafft, fürnehmen oder geringen Standes, in Dienste sich begiebet, nach der Hand aber seinem erlernten Handwerck entweder, als Gesell, wiederum nachgehen oder aber Meister werden will; Soll ihm daran, und, wann er lexternfalls sonst sein Handwerck redlich erlernet, das Meisterstück verfertiget, und seines Wohlverhaltens wegen von der Herrschafft, wo er gedienet, einen beglaubten Abschied aufzuweisen hat, ermeldtes Dienen ausser dem Handwerck im mindesten nicht nachtheilig oder hinderlich fallen, jedoch, daß er während der Dienste durch anmassende fremde Arbeit vor ohnprivilegirte Personen, denen Meistern des Orts keinen Eintrag thue. Weiln ferner, theils die jüngsten oder zuletzt aufgenommene Meister, von deren Aelteren mit Herumschicken, Aufwarten und dergleichen Diensten, zu ihrem mercklichen Schaden und bald anfänglichen Ruin, von der Arbeit gehindert und abgehalten werden; Ist auch hierauf, und daß man solchergestalt junge Meister nicht zu hart beschwehre, wie auch auf jenes, wenn ein schon ordentlich-eingezunffter Meister von einer andern Herrschafft und so hinwieder verlanget würde, und demselben, ausser der Gebühr des Einschreibens in das Handwerck, wieder aufs neue in dem Ort, wohin er beruffen, sich einzunfften zu lassen, zugemuthet werden wollte, erheischender Nothdurfft nach, von jeder Obrigkeit zu sehen, und die Billigkeit zu verfügen.

X.

Insonderheit aber will auch bey einigen Handwerckern dieser wider alle Vernunft lauffende Mißbrauch einreißen, daß die Handwercks-Gesellen, vermittelst eines unter sich selbst anmaßlich-haltenden Gerichts, die Meister vorstellen, denenselben gebieten, ihnen allerhand ohngereimte Geseze vorschreiben, und in deren Verweigerung feschelten, straffen, und gar von ihnen aufstehen, auch die Gesellen, so nachgehends bey ihnen arbeiten, austreiben, und für unredlich halten. Welche Unordnungen und Insolentien hiermit allerdings, samt demjenigen, was bereits oben §. 1. von denen Handwercks-Articula und Gewohnheiten, so von denen Handwercks-Leuten, Meistern und Gesellen, allein für sich, ohne Obrigkeitliche Erlaubniß, Approbation und Confirmation aufgerichtet, und

und eingeführet worden, Geseß-mäßig enthalten ist, nochmahlen gänglich und endlich abgeschaffet, auch unter dieser Verordnung ins besondere die sogenannten Gesellen-Gebräuche (sie seyn nun gleich zu Pappier gebracht oder nicht) begriffen, folglich eines mit dem andern völlig verworffen seye und bleiben solle. Vielmehr werden Obrigkeiten, welche etwa Zeithero sogenannte Gesellen-Briefe selbst ausgestellt, oder confirmiret, selbige ohngesäumt wiederum einzuziehen und zu cassiren, oder sie wenigstens auf gegenwärtige der Sachen Beschaffenheit zu restringiren, sich beleißigen. Da auch bey einigen Zünfften und Aemtern die böse Gewohnheit eingeschlichen, und die angehende Meister dahin beendiget werden wollen, daß sie der Zünffte Heimlichkeiten verschweigen, und niemand entdecken sollen; So seynd sie von solchem End hiermit völlig loßzusprechen, und ihnen dergleichen geheime Verbindung ins künfftige, bey scharffer Straffe, von Obrigkeitens wegen nicht mehr nachzusehen.

XI.

Dennach auch öftters vorkommen, daß bey denen Handwerckern, insonderheit denen sogenannten geschenckten, zwischen denen unehlich erzeugten, und vor oder nach der Priesterlichen Copulation gebohrnen Kindern, ein Unterscheid gemacht werden wolle, wie auch denen, so von Uns, als Röm. Käysern, oder sonst aus Käyserl. Macht, legitimiret worden, also, daß theils Handwercker auch diejenige, so auf solche Weise legitimirete, oder auch von einem andern noch im ledigen Stande geschwächte Weibes-Personen hey-rathen, oder mit denen, mit welchen sie sich verunkeuschet, zur Straffe copuliret worden, nicht passiren wollen; So soll erstgemeldter Unterschied aufgehoben seyn, und die auf jetzt-besagten einen oder andern Weg legitimirete Manns- oder Weibs-Personen, wegen Zulassung zu denen Handwerckern, einander gleich geachtet, und denenselben nichts mehr in Weg geleget werden.

XII

Sleichwie auch mit mancher Handwercks-Gesellen verspührter grossen Schaden und Ruin genugsam bekannt ist, daß dieselbe zum Theil, sowohl wegen Mach- und Verfertigung unterschiedlicher ganz ungebräuchlicher, kostbarer und unnützlicher Meister-Stück,

Stück, als dabey excedirender unnöthiger Unkosten in Zehrung und Mahlzeiten, so bey Verfertigung und Vorzeigung der Stücke, die Meister, Führer und theils Obrigkeiten, selbst machen, und verursachen, in mehr Wege beschwehret werden; Also soll eines jeden Orts Obrigkeit die Disposition überlassen werden, nachhero Gutbefinden selbige abzuschaffen, und ins künftige vor dergleichen unnützliche Meister-Stück, wo sich selbige befinden, andere mehr nützliche zu verordnen, auch auf solche, und nicht denen Handwerkern selbst beliebige ungewisse Stück, die Meisterschaft zu ertheilen.

So dann in gleichen von besagten Obrigkeiten vorberührte ohnnöthige Unkosten und Excesse, durch schleunige und heilsame Pœnal-Verordnungen moderiret, verändert, und nach Billigkeit eingerichtet, auch dasern das Handwerk solch gemachtes neue Meister-Stück um deswillen, daß es denen, vor dem üblich-gewesten, wiewohl ohnnuzbaren Meister-Stücken, nicht gleich ist, verwerffet sollte; Alsdenn von Amts-wegen vorgegriffen, und derjenige, so es gefertigt, nichts destoweniger zu der Meisterschaft, wenn er in andere Wege darzu tüchtig erfunden worden, gelassen werde. Da aber auch sonst zwischen denen Meistern und denenjenigen, welche ein Meister-Stück versfertigt, Streit und Irrung vorfiele, ob solches recht und gut gemachet sey? Stehet zu der Obrigkeit Willführ, dasselbe, nach Gelegenheit der Sachen eines andern Orts ohninteressirten Handwercks-Censur, jedoch mit möglichster Einschränkung daher sonst zu besorgender Kosten und Weitläufftigkeiten, zu untergeben, oder in andere kürzere und bequemere Wege, mit Zuziehung dieser Handwercks-Arbeit, wovon die Frage, satzsam verständiger Personen, zu unterscheiden. Ubrigens soll derjenige, welcher an einem Ort das Meister-Stück schon gemachet, und Meister worden, auch disfalls glaubwürdig aufzulegen hat, wann er sich an einen andern Ort setzen will, daselbst ohne Nachung eines neuen Meister-Stücks (es wäre denn, daß des Orts Obrigkeit aus erheblichen Ursachen ein anders nothwendig befände,) gleichfalls passiret werden.

XIII.

Befindet sich über obiges, daß hin und wieder auch folgende Unordnung und Mißbräuche eingeschlichen, als: 1.] daß die Roth- und Weiß-Gerber an theils Orten, wegen Verarbeitung der Hund-

Hunds-Häute, oder sonst unter sich habender ohnmüthiger Irrungen, einander aufreiben, und diejenige, so dergleichen nicht verarbeiten, die andern für unredlich halten, dahero auch haben wollen, daß die Handwercks-Pursche, welche an dergleichen Orten gearbeitet, von denen andern sich abstraffen lassen sollen; Gleichergestalt, da ein Handwercker einen Hund oder Käß todt wirfft, oder schläget, oder ertränckt, ja nur ein Laß anrühret, und dergleichen, man eine Unredlichkeit daraus erzwingen wollen; So gar, daß die Abdecker sich unterstehen dürffen, solche Handwercker mit Steckung des Messers und in mehr andere Wege zu schimpffen, und dergestalt dahin zu nöthigen, daß sie sich mit einem Stück Geld gegen ihnen abfinden müssen; Noch ferner unter dem falschen Wahn, daraus fließender jedoch so gar keinen Grund habenden Unredlichkeit, selbst denenjenigen, welche, öftters auch wohl bloß unwissende, und unversehens, mit Abdeckern getruncken, gefahren, oder gegangen, oder derselben einen, oder ihr Weib und Kinder, zu Grabe tragen helfen, oder von dergleichen Begleitung gewesen, oder die aus offener und von denen Gerichten dafür erkannten Melancholie sich selbst um das Leben bringende Personen abschneiden, aufheben, und zu Grabe tragen. Item, zu Kriegs- und Pest-Zeiten, in Ermangelung eines Abdeckers, oder sonst bey grossen Vieh-Seuchen, das gefallene Vieh aus denen Ställen schaffen und vergraben; Item, Tuchmachern, so Rauff-Wolle verarbeiten, ja öftters gar noch aller dieser Leute Kindern, von denen Handwerckern der größte Streit und Verdruß erregt worden.

2.] Die Handwercker diese Gewohnheit unter sich haben, daß, was ein Meister angefangen, der andere nicht ausmachen solle. Und insonderheit die Bader oder Bund-Aerzte Dificultät machen, das Band aufzulösen oder die Cur eines Verwundeten, so ein anderer angefangen, auf Begehren des Beschädigten zu übernehmen, und solche zu vollenden; Oder aber, daß denen Barbierern und Badern Vorwurf geschehen wolle, wenn sie die Maleficanen, so auf der Tortur gewesen, in die Cur nehmen; Auch theils Zünffte, wegen eines, von denen Eltern begangenen Verbrechens, dem Sohn in Fortsetzung des Handwercks hinderlich fallen wollen; Gleichergestalt, wann man von einem Meister abstehet, und einem andern gebrauchen will, ob auch jener bereits bezahlet wäre, dieser sich der Arbeit verweigert; Sodann was ein Meister, als: Schlösser, Schmidt, und dergleichen, verfertigt, oder sonst gemacht, er-

kaufft wird, andere nicht anschlagen, noch in andere Wege ihre Arbeit daran legen wollen.

3.] Erstgedachte Handwercker zu Zeiten sich mit einander eigenmächtig eines gewissen Preißes ihrer Arbeit dergestalt vereinigen und vergleichen, daß unter ihnen keiner solche geringer verkaufen, oder um keinen geringern Tag-Lohn arbeiten solle, oder wenigst einer dem andern in vorstehender Absicht, wie theuer er seine Waare gebothen, zu wissen thut, und also der Kauffer, oder diejenige, so um den Tag-Lohn arbeiten lassen, selbige ihres Gefallens bezahlen müssen.

4.] Ein Handwercker, so wegen ihm begemessenen Verbrechens zur gefänglichen Verhaft und Inquisition kommen, seine Unschuld aber durch ausgestandene Tortur, oder andere rechtliche Wege ausgeführet, und darüber Dbrigkeitlich absolviret worden, nicht geduldet werde.

5.] Da etwan ein Meister ein schwehres Delictum verübet, und nachgehends dessen Abolition erlanget; Dann auch von eines Meisters Weib dergleichen Verbrechen begangen, und von ihm, nach ausgestandener Dbrigkeitlicher Straffe, und allenfalls erhaltener Restitutione famæ, wiederum angenommen wird, oder aber auch wegen eines oder andern ein blosser Verdacht mit unterlaufft, derentwegen sothane entweder niemahls unfähig-gewesene, oder doch mindestens rehabilitirte Personen, ja, was noch unverantwortlicher, ganze Zünfften für unredlich gehalten werden wollen, die Handwercks-Pursch aufstehen, einander umtreiben, und abstraffen.

6.] Man etlicher Orten keinen zur Meisterschaft kommen lassen will, wenn er sich allbereits in verheyrahetem Stand befindet. An theils Orten aber ein unverheyrahetes Gesell, wenn er zum Meister angenommen ist, das Handwerck ehender und anders nicht würcklich treiben, noch den Laden eröffnen darff, er thue dann, und zwar ins Handwerck, heyrathen.

7.] An manchen Orten der Mißbrauch ist, daß kein junger Meister, ob er schon auf seinem Handwerck viele Jahre gewandert, gleichwohl das Handwerck nicht treiben darff, biß er gewisse Jahre, an dem Ort gewohnet, und die sogenannte Brüderschaft etliche Jahre besuchet, oder sich durch ein gewisses Stück Geld in die Zunft eingekauft. Da entgegen denen Meisters-Söhnen des Orts, wie auch

auch denenjenigen, so Meisters-Wittwen oder Töchter heyrahten, verschiedenes zum Vortheil, in Verkürzung der Bander-Jahre, dann auch bey dem Meister-Stück, zu nicht geringem Schaden des Hierdurch mit schlechten Handwercks-Leuten beladenen gemeinen Wesens, zugestanden und nachgesehen werden will. Ferner an diesen und jenen Orten nicht mehr denn die einmahl eingeführte und recipirte Zahl derer Meister geduldet, oder keinem, obwohl vorzüglichen, fleißigen und geschickten, auch darum gar billig häufigere Arbeit bekommenden Meister, mehrere Gesellen, dann sein Mit-Meister zu halten, gestattet werden will.

8.] Fallen auch an verschiedenen Orten im Reich bey dem Pappiermacher-Handwerck, die Mißbräuche oder Insolentien vor, daß, wann die hohe Obrigkeit aus bewegenden Ursachen denen Pappiermachern eine Freyheit giebt, daß in gewissem Bezirck ihrer Lande und Gebieths, fremden Pappiermachern, die Lumpen zu sammeln, nicht solle gestattet werden, die andern einen solchen Meister, welcher diese Freyheit erhalten hat, oder denjenigen, welcher eine Pappier-Mühle gepachtet hat, nach Abgang der Pacht-Jahre, überbiethet, für unredlich halten, die Gesellen daselbst nicht arbeiten, noch die Jungen, so allda gelernet, passiren lassen wollen. Sodann, daß gedachte Gesellen denen Meistern absonderliche Maas geben, wie sie selbige speisen und sonst tractiren sollen; Ingleichen, daß sie in ihren Sachen keine Obrigkeitliche Erkänntniß, noch Attestat, als von ihrem Handwerck, zulassen wollen. Nicht weniger die Gesellen bey Meistern, so sich nicht des Glättens mit dem Stein, sondern des Hammer-schlags gebrauchen, nicht arbeiten, sondern sie für unehrlich halten wollen.

Wann nun aber die Erfahrung bezeuget, was für grosse Unzulegenheiten und Beschwernüssen durch sothane und mehr andere, dieses Orts, nicht exprimirte Mißbräuche, Unordnungen und Ruthwillen durch das ganze Heil. Röm. Reich verursacht werden; So sollen auch selbige und alle andere, bey denen Herrschafften und Obrigkeiten vorkommende, aller Orten abgestellt, wider die Ubertreter, nach Anleitung dieser neuen Verordnung, mit allem Ernst würdlich verfahren werden, auch zu solchem Ende die Obrigkeit willigt und schleunigst einander die Hand biethen, und die Wieder-setzliche in dergleichen Fällen keinesweges heegen, vielweniger befördern, wohl aber nach Beschaffenheit des Ruthwillens und der Ubertretung, dieselbe ernstlich abstraffen; Und benebst insonderheit dahin

Dahin sehen, damit die guten Künstler und Handwerker, wie auch die jungen Meister insgemein, nicht dergestalten, wie an vielen Orten im Gebrauch ist, mit denen Zunft- und Aufnahms-Kosten, Innungs-Geldern, und dergleichen, übernommen, folglich an ihrer Wohlfahrt und gutem Vorhaben, sich ein- und andern Orts niederzulassen, auch dadurch die Orte selbst mit kunstreichen und geschickten Leuthen sich zu versehen, denen Commercien zu mercklichen Schaden und Abbruch, gehindert werden. Immassen einem jeden Stand ohne das ohnbenommen bleibt, mit einem oder andern guten Arbeiter und Künstler, nach Gelegenheit der Sache, zu dispensiren, und demselben, auch wider der Zunft Willen, noch vielmehr aber an denen Orten, wo so viel Meister, die eine Zunft machen könnten, nicht wären, anzunehmen, und zur Meisterschaft kommen zu lassen.

Sind ob man zwar aus diesem, wie auch, was oben gegen die
 Muthwillig-austretende Handwercks-Pursch und derer selben
 ohnvernünftiges Austreiben, Schänden und Schmähen, als die
 wahre Quelle alles bey denen Handwerckern eingerissenen Grund-
 verderblichen Unwesens, wohlbedächtlich verordnet worden, sich
 billig versehete, es würden Meister und Gesellen sich zu ihrem eige-
 nen Besten fürhin eines mehr sitzamen und ruhigen Wandels
 befließigen, und ihrer vorgesezten Landes Obrigkeit den geziemen-
 den Gehorsam erweisen; So will doch gleichwohl ohnumgänglich
 nöthig seyn, mit Hindansezung der bisherigen Langmuth, Meister
 und Gesellen den rechten Ernst zu zeigen, also und dergestalt, daß,
 wo sie diesen allen ohnangesehen, nichts destoweniger in ihrem bis-
 herigen Muthwillen, Bosheit und Halsstarrigkeit verharren, und
 sich also Zügel-loß aufzuführen fortfahren sollten, Wir und das
 Reich leicht Gelegenheit nehmen dürfften, nach dem Beispiel an-
 derer Reiche, und, damit das Publicum durch dergleichen frevent-
 liche Privat-Händel in Zukunfft nicht ferner gehemmet und belästi-
 get werde, alle Zünfften insgesammt und überhaupt völlig aufzu-
 heben, und abzuschaffen.

Damit auch denen vorigen sowohl, als dieser erneuerten Reichs-
 Ordnung, in allen und jeden darinn begriffenen, oder von jedes
 Orts Herrschafft und Obrigkeit, noch weiters zu verfügen stehen-
 den Satzungen und Articuli, laut ihres klaren Inhalts, gehor-
 sam

samlich nachgelebet, und auf keinerley Weiß und Wege einige Entschuldigung der Unwissenheit und Unverstandes vorgeschüzet werden möge; So sollen diese verneuerte und verbesserte Reichs-Ordnungen nicht allein denen Handwercks-Meistern und Gesellen publiciret, und jährlich vorgelesen, sondern auch, auf einer jeden Zunfft-Stuben, oder sogenannten Herberge, damit sie jederman lesen könne, öffentlich angeschlagen, insonderheit aber denen Lehrlingen bey ihrer Loßsprechung deutlich vorgehalten, und sie darüber, zu deren künfftigen Festhaltung, ins Gelübd genommen werden.

XV.

Schließlichen, und zu desto mehrern Conformität und steifere Manutenenz aller in dieser erneuerten und verbesserten Ordnung enthaltener vorhero reifflich erwogener Puncten und Articulen, wäre mit denen benachbarten gute Correspondenz zu halten, und selbige von denen angränckenden Cränßten oder Ständen zu ersuchen, daß sie in solche höchstnöthig-erneuerte Policen- und heilsame Ordnungen mit bezutreten, auch ebenmäßig darob zu halten, sich möchten gefallen lassen.

Nachdem auch sonsten insgemein vielfältige Klagen vorkommen, was maßen nicht allein die Handwerker, so nicht um den täglichen Lohn arbeiten, sondern ihre Arbeit überhaupt anschlagen, die Leute nach ihrem Gefallen, mit Schätzung ihrer Arbeit übernehmen, sondern auch jedermänniglich, durch des Gesindes und der Tagewercker übermäßigen Lohn, hoch beschwehret wird. Also soll nicht nur ein Cränß-Stand mit dem andern, sondern auch ein jeder Cränß mit einem andern benachbarten Cränß zu correspondiren, und sich einer billig-mäßigen beständigen Tax- und Gesindes-Ordnung zu vergleichen haben. Wie nun alle und jede vorstehende Puncten und Articulen dieser verneuerten und verbesserten Ordnung, welche zu Aufnehmen und Gedenhen gemeines Nutzens, mit Rath, Wissen, und Willen derer Chur-Fürsten, Fürsten und Ständedes Heil. Röm. Reichs, fürgenommen, gebessert und ausgerichtet seynd, Wir solche auch gnädigst gut geheissen haben; Also ist hierauf durch einen jeden Stand des Reichs, wes Würden oder Wesens der wäre, in seinen Gebiethen, durch dessen Stadthalttere, Bisthümere, Amtleute, Pflegere, und alle seine Unterthanen, mit aller Obacht und Strenge, sonderlich gegen die Ubertrettere Unsers Königl. Geboths und Verboths, zu halten, und selbige zu vollziehen.

hen. Zu welchem heilsamen Ende diese Unsere Kaysersliche Verordnung aller Orten gewöhnlichermassen, ohne Verzögerung zu verkünden, und jedermänniglich bekant zu machen. Das ist Unser Will und ernstliche Meynung, Zu Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm Kayserslichen Innsiegel, der geben ist in Unserer Stadt Wien, den sechzehenden Augusti, Anno Siebenzehnhundert Ein und Dreissig. Unserer Reiche, des Römischen im Zwanzigsten, des Hispanischen im Acht- und Zwanzigsten, des Hungarisch- und Böheimischen aber im Ein- und Zwanzigsten.

CARL.



V. J. N. Kraff von Meetsch.

*Ad Mandatum Sacrae Caesaris Majestatis
proprium.*

E. Frensh. von Blandorff.

Nach

Nachdem nun Ihre Königl. Majest. in Polen, als
Churfürst zu Sachsen und des Ober-Sächsischen
Cränßes ausschreibender Fürst Uns hievon Nachricht ge-
geben, und dann dießfalls in Unserm zum Ober-Sächß.
Cränß gehörigen Landen die Nothdurfft zu verfügen ist;
Als begehren Wir hiermit respective gnädigst und
ernstlich, es wollen Eingangs benannte Obrigkeiten
obgemeldtem Kayserslichem Patent nicht nur allen und
jeden Handwerckern vor ihren Innungs-Laden, wovon
auch ein besonder Exemplar dieses Patents verwahr-
lich zu legen ist, vor jezt und sofort und künfftighin we-
nigstens des Jahrs einmal vorlesen lassen, und sämt-
lichen Unterthanen auf sonst gewöhnliche Weise pub-
liciren, sondern auch selbst sich genau darnach achten,
und die Contravenienten zu behöriger Ahndung an-
zeigen. Daran geschiehet Unser ernster Will und
Meynung. Ubrkundlich haben Wir dieses Patent
in Druck bringen, mit Unserm Fürstlichen Cankley-
Secret bedrucken und gewöhnlichermassen publiciren
lassen. So geschehen und gegeben in Unser Residentz
Weimar, den 18. Febr. 1732.

Ernst August, S. z. S.

